

# **S a t z u n g**

## **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Juli 2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

Die geschlossene Ortslage ist unterbrochen, wenn unbebaute Zwischenräume von 100 m Länge und mehr bestehen.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

- die Gehwege sowie die kombinierten Geh- und Radwege
- die begehbaren Seitenstreifen
- die Rinnsteine und Entwässerungsmulden für Oberflächenwasser
- die Hydranten
- die Hälfte der Fahrbahnen
- die besonders gefährliche Stellen auf Fahrbahnen

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- den Erbbauberechtigten
- den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Säuberung ist die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zu den Straßenteilen gehörenden Gegenstände von denselben, die diese verunreinigen oder im Zusammenhang mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können. Eine Verunreinigung liegt vor, wenn die Oberfläche der Straßenteile durch aufgebraachte Stoffe derart verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Reinigung bedarf.

Unkraut stellt ebenfalls einen Fremdkörper dar und ist zu entfernen, wobei nach dem Pflanzenschutzgesetz ein Einsatz von chemischen Vernichtern nicht erlaubt ist.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Hygiene ist die Reinigung bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Monat, vorzunehmen.

Der dabei angefallene Abfall ist von dem Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(3) Der Winterdienst ist bei bestimmten Wetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen) und den daraus resultierenden Folgen (Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glätte) durchzuführen.

(4) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Kies, Splitt, Granulate) zu bestreuen. Die Rinnsteine und Entwässerungsmulden sowie die Hydranten sind von Schnee freizuhalten.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Bei Schnee- und Eisglätte sind die besonders gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben. Lediglich bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen sind sie erlaubt, wenn mit abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

(8) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

(9) Der Schnee ist in der Regel auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Je nach örtlichen Begebenheiten kann der Schnee auch auf Grün-, Trenn-, Rand- und Seitenstreifen gelagert werden.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Straßenteile verbracht werden.

## **§ 4**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5**

### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, einen Graben, eine Böschung, einen Knick, einen Wall, eine Mauer oder in ähnlicher Weise, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es an einer Vorder- bzw. Hinterfront oder an den Seitenfronten an einer Straße liegt. Ferner ist ein Grundstück auch dann anliegend, wenn es von der Straße nur eine Zufahrt oder einen Zugang hat (Privatweg).

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) Unzumutbar ist die Verpflichtung zur Reinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib und Leben nicht erfüllt werden kann. Zuzumuten ist dem Reinigungspflichtigen, die Fahrbahn wegen eines herannahenden Fahrzeugs zu verlassen und die Reinigungstätigkeit zu unterbrechen. Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit oder wirtschaftliche Gründe führen nicht zu einer Unzumutbarkeit.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Erhebung von personen- und grundstücks- bezogenen Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., Seite 169) aus Datenbeständen zulässig, die der Reinigungspflichtige dem Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt mitteilt oder die diesem aus Grundsteuerakten bekannt geworden sind, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung nicht entgegensteht. Ferner ist das Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung berechtigt, Angaben aus Datenbeständen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Meldebehörde zu verwenden, zu speichern und weiter zu verarbeiten. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 28 Abs. 2 LDSG.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neuenkirchen, 27. Juli 2006

gez. Schoof  
Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis**

**zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen**

**Achter de Kark**

**Alte Dorfstraße**

**Am Sportplatz**

**Buerweg**

**Hauptstraße**

**Karkenweg**

**Mittelweg**

**Möhlenweg** von Haus-Nr. 1- 5 und 6-18

**Nixdörp** ausgenommen Haus-Nr. 12

**Petersilienweg**

**Raiffeisenplatz**

**Seeweg** von Haus-Nr. 1-5

**Tiebenseer Straße**

**To Westen**